

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 737

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eingeschlossenes sehr ausführliches Beispiel einer Expedition — Streifzuges mit bestimmtem Zweck — aus dem Feldzuge 1848 in Dänemark bietet interessante und lehrreiche Details. 5.

Selbsthülfe bei Verwundungen im Kriege. Von Dr. Diemer, Stabsarzt im königl. sächsischen 1. Grenadierregiment. Leipzig, Wartig's Verlag (Ernst Hoppe). 1886. S. 31.

Auf wenig Seiten gibt der Herr Verfasser eine recht praktische Anleitung, wie der verwundete Soldat, ohne Beihülfe Anderer, die unmittelbaren Gefahren seiner Verwundung beseitigen und sich die möglichste Binderung seiner Lage verschaffen kann.

Die nöthigen Handgriffe sollen (nach Ansicht des Verfassers) schon vor ihrer eigentlichen Anwendung auf dem Schlachtfeld bekannt sein, doch sei deren Ausführung so einfach, daß es nur geringer vorheriger Uebung bedürfe, um sie im Falle der Noth zur Erhaltung von Gesundheit und Leben anwenden zu können.

Die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes ist unbestreitbar und geradezu merkwürdig erscheint, daß demselben im Frieden keine Wichtigkeit beigegeben wird. Im Kriege muß es doch Verwundungen absetzen und selbst im Frieden würde mancher Mann aus der Kenntniß des Benehmens bei vorkommenden Verletzungen Nutzen ziehen können.

Von großem Vortheil würde es ferner sein, wenn allgemein die Hosenträger von Dr. Esmarck (welche man im Nothfall zur Umschnürung benützen kann) beim Militär eingeführt würden. — Der Vorschlag, dem Soldaten ein Päckchen mit antiseptischen Stoffen mitzugeben und ihn über ihre Anwendung zu belehren, dürfte alle Beachtung verdienen. E.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath ernannte zum Kommandanten des 7. Infanterieregiments Hrn. Major Ed. Secrétan, von und in Lausanne.

Der Bundesrath beförderte den Hrn. Hauptmann Louis de Weyerweller, von und in Genf, zum Major der Infanterie (Schützen).

— (Truppenzusammenzug. Der Befehl Nr. 5 für die I. Division) enthält die den Regiments- und Brigadeübungen vom 8. bis 10. September zu Grunde gelegten „Annahmen“ und „Aufgaben“.

— (Der 7. Divisionsbefehl der I. Division) enthält die Bestimmungen über die Entlassung der Truppen, welche am 17. und 18. September stattfinden soll.

— (Truppenzusammenzug. Ein Wechsel im Kommando der I. Brigade) hat stattgefunden. An Stelle des schwer erkrankten Herrn Oberst de Gutmays hat Herr Oberst Contau (Kreisinstruktor der I. Division) die Führung der I. Brigade für die Dauer der Feldmanöver übernommen.

— (Sendung zu den deutschen Feldmanövern.) Abgeordnet wurden vom eidgen. Militärdepartement die H. Oberstleutenants Brandenberger und Rott von der Infanterie und Major Pestalozzi von der Artillerie.

— (Eine Vereisung) des Weges vom Wägalthal über die Schwynalp nach dem Rönthal hat durch den Stab des Bataillons der 3. Rekrutenschule der VI. Division stattgefunden. Der Herr Major Pestalozzi mit seinem Adjutanten legte die Strecke zu Pferde zurück, was ihm, wenn auch mit einigen Schwierig-

keiten, gelang. Der Ausmarsch des vorgenannten Rekrutenbataillons soll wie folgt stattfinden: 1. Tag von Zürich per Bahn nach Siebena und von da mit Gefechtsübung in's Hinterwäggtal. 2. Tag vom Hinterwäggtal über die Schwynalp nach Rättsau und von da längs dem Rönthalsee nach Nettsall. Den 3. Tag von Nettsall über Nafels nach Siebena und von da per Bahn nach Zürich.

— (Eine Wegerecognoszirung.) Zwei Offiziere des Kavallerieregiments Nr. 8, die Herren Lieutenant Hüssli, reognoszirten jüngst auf ihren Dienstpferden den Pragelpaß und zwar langten sie, nachdem sie früh Morgens von Nuotta aufgebrochen waren, Abends 8 Uhr in Glarus an. Sie gaben ihre Ansicht dahin ab, der Pragelpaß sei zwar wohl für einzelne Reiter passirbar, dagegen für größere Kavalleriekörper, auch unter günstigen Witterungsverhältnissen, nur mit beträchtlicher Einbuße an Pferdmaterial zu bewältigen.

— (Winkelriedstiftung.) Die Erkundigungen, welche die Leiter dieser Stiftung allerwärts einzogen, haben ergeben, daß das Endergebniß der Sammlung sich wahrscheinlich nach Eingang aller Gelder auf circa Fr. 540,000 belaufen wird. Den kantonalen Ausschüssen wurde eine Reihe von Fragen vorgelegt, welche sich beziehen auf die Anlage, Ausrüstung und Verwendung der Summe, auf die Verwaltung derselben u. Die Antworten wurden bis Mitte September erbeten. Entgegengenommen werden sie von einer Kommission, welche besteht aus den Herren Oberst Meister, Regierungsrath Grob, Oberstlieutenant Witz, Prof. Dr. Kinkelin, Oberst Geisbüeler, Regierungsrath Haster, Staatsrath Gholz, Regierungsrath Stöfel, Oberst von Grenus und Oberstlieutenant Gallati.

Margau. (Zur Einführung des rationalen Schuhwerks) hat der Militärdirektor dieses Kantons, Hr. Dr. Fahrlander, an die Schuhmachermeister des Kantons ein Kreis Schreiben gerichtet, worin er ihnen empfiehlt, der Anfertigung der Militärschuhe nach den Leisten der eidgen. Kriegsverwaltung ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

— (Ein Thierquäler-Drägoner.) Es ist bekannt, in welcher Weise das theure Pferdmaterial, welches die Eidgenossenschaft den einzelnen Kavalleristen anvertraut, oft ruiniert wird. Das Höchste in dieser Beziehung hat aber der Drägoner Schab der Solothurner-Schwabron Nr. 14 geleistet. Demselben mußte das Pferd abgenommen werden, weil dasselbe durch ihn in un-menschlicher Weise beigebrachte Brandwunden arg zugerichtet war. Das Pferd hatte einen schwer beladenen Wagen nicht ziehen können; um es vorwärts zu bringen, wurde eine Welle Stroh unter demselben verbrannt. Hoffen wir, eine exemplarische Bestrafung werde nicht ausbleiben.

A u s l a n d.

Deutschland. (Die „Schulzenkathrin“.) In Saarbrücken fand am 9. August Nachmittags auf dem Militär-Friedhofe im Ehrental die Beerdigung der weltbekannten „Schulzenkathrin“ statt. Die werththätige Menschenliebe, welche Katharina Weißgerber den Verwundeten am 6. August 1870 angedeihen ließ und welche ihr das Verdienstkreuz und die Kriegsbenediktionsmünze eintrugen, rechtfertigte ihre Bestattung auf dem Militär-Friedhofe. In Bürgerkreisen soll eine Sammlung behufs Herstellung eines einfachen Grabsteines für die Entschlafene angeregt werden. Es war gerade am 16. Jahrestage der Schlacht an den Spitzerer Höhen, als Katharina Weißgerber im 69. Jahre ihres mühevollen Lebens starb. Ueber ein Menschenalter hinaus war die Brave bei einer und derselben Familie als Dienstmagd, theilte Freud und Leid mit derselben, und als über die Dienstherrschaft Tage des Unglücks kamen und die treue Magd sogar ihren ganzen Lohn verlieren mußte, da nahm sie sich der Kinder liebevoll an und versah mehr als Mutterstelle an denselben. Sie mietete sich eine Kammer in dem früher ihrer Herrschaft gehörenden Hause und ernährte sich und ihre Schützlinge durch den schwachen Verdienst als Tagelöhnerin. Am 6. August 1870, als auf dem Schlachtfelde die Kämpfer und die Verwundeten vor Hitze zu verschmachten drohten, ging Katha-

eine Weißgerber unsern Frauen als leuchtendes Beispiel voran; eine Wasserbütte auf dem Kopfe, erschien sie furchtlos in der Gedrängte und lachte die Kämpfenden und die am Boden liegenden Verwundeten, während der Tod rings um sie her rasche Ernte hielt. In diesem gefährlichen Samaritergeschäft suchte sie ein höherer, auf sie zusprengender Offizier zu warnen: „Weib, sieht Sie denn nicht, wie gefährlich es hier ist; mache Sie sich fort, hier wird ja geschossen!“ rief er ihr zu. Die brave Katharina aber, ein Hünenweib von Gestalt, antwortete ruhig: „Das sehe ich wohl, Herr Lieutenant; aber ich bin ja kein Soldat und schleße auch nicht!“ Ungehört setzte sie ihr Werk fort, die Verwundeten labend und auf den starken Armen aus der Gefechtslinie tragend. Vom Kaiser wurde sie in Folge dessen mit der Medaille für Nichtkombattanten und dem Ehrenkreuz belohnt; ebensowohl wurde ihr bis zu ihrem Ende die allgemeine Achtung aller ihrer Mitbürger zu Theil. Sie verschied gestern in einem Ruhefessel sitzend. „Ich lege mich in kein Bett“, sprach sie, „die Katharine will sitzend sterben!“ Mit Katharina Weißgerber ist ein deutsches Weib im vollen Sinne des Wortes aus dem Leben geschieden, und wenn je Jemand Anspruch hat, in unserm „Ehrenthal“ begraben zu werden, so ist es sie; die Brave findet ihre Ruhe auf der Stelle, wo sie genau vor 16 Jahren sich unbewußt das Recht hierzu erworben hat. (U. S. 3.)

Bayern. (General der Infanterie z. D. Friedrich Graf von Bothmer) ist im Alter von 81 Jahren gestorben. Im Jahre 1827 trat derselbe als Junker in das 2. bayrische Artillerieregiment. In diesem wurde er 1828 zum Unterlieutenant befördert. Er theilte sich später an der Expedition, welche König Otto nach Griechenland brachte, und nahm 1833—41 an den Kämpfen gegen Messener und Mainoten Theil. In dieser Zeit avancirte er zum Hauptmann. 1841 kehrte er nach Bayern zurück und trat wieder als Oberlieutenant in das 2. Artillerieregiment ein. 1847 wurde er in diesem Hauptmann und 1851 Major. 1854 kam er als Oberstlieutenant zum 3. Artillerieregiment und avancirte in diesem bis zum Oberst. Bei Beginn des Feldzuges 1866 war Bothmer Generalmajor und Kommandant der Bundesfestung Ulm. Diese Stellung vertauschte er jedoch gegen die eines Kommandanten der Artilleriereserve des 7. Armee-corps. Als solcher nahm er an den Gefechten bei Rißingen, Uettingen und Rosßbrunn Theil. Er wurde für seine Leistungen mit dem Großkreuz des Militärverdienstordens dekoriert. 1869 wurde er zum Generalleutenant und Kommandanten der 4. Armeedivision ernannt. In dem deutsch-französischen Krieg 1870/71 nahm er rühmlichen Antheil an den Gefechten und Schlachten von Weißenburg, Wörth, Sedan, Bircire und Châtillon. Seine Thaten brachten ihm den bayrischen Militär-Max-Josephs-Orden und das Eisene Kreuz 1. Klasse ein. 1873 war er Inspektor der Artillerie. 1878 wurde er zum General der Infanterie ernannt. 1883 verlangte er seinen Abschied aus der Armee.

Mit vielen tapfern Führern des ruhmvollen Feldzuges 1870/71 bedeckte auch ihn nach 16 Jahren die Erde.

Oesterreich. (Außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken.) Für die außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken haben von nun an folgende auf das Allerhöchste Befehlsschreiben vom 8. April 1851 sich gründende Bestimmungen zu gelten:

1. Die außerdienstliche Verwendung der Militärmusiken an öffentlichen Orten ist nur unter der Bedingung gestattet, daß denselben unter allen Verhältnissen der Charakter einer militärischen Institution gewahrt bleibe. Sie ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Veranlassung, beziehungsweise Gelegenheit, zu welcher die Musik angesprochen wird, weder einen politischen Charakter an sich trägt, noch sich hiebei demonstrative Kundgebungen voraussetzen lassen. — An Festlichkeiten oder Demonstrationen politischer Tendenz dürfen sich Militärmusiken nicht theiligen.

2. Die Militärmusiken dürfen nur als Standmusiken und an Orten verwendet werden, welche dem militärischen Ansehen entsprechen. Deren Theilnahme an nichtmilitärischen, festlichen Auszügen ist, sofern sie nicht gemäß Punkt 417 des Dienstreglements

für das k. k. Heer, 1. Theil erfolgt, an die Bewilligung des Reichskriegsministeriums gebunden.

3. Die Bewilligung zur außerdienstlichen Verwendung einer Militärmusik steht dem betreffenden Regimentskommandanten zu, welcher das Ansuchen um Bestimmung der Musik einer genauen Erwägung zu unterziehen hat und die volle Verantwortung für deren entsprechende Verwendung trägt. — Von jeder derlei Verwendung der Militärmusiken an öffentlichen Orten ist dem Militärstationskommando im Vorhinein die Anzeige zu erstatten. — Außerhalb des Dienstbereiches einer Station dürfen Militärmusiken nur mit Bewilligung des Militärterritorialkommandos, außerhalb des bezüglichen Militärterritorialbereiches nur mit Genehmigung des Reichskriegsministeriums verwendet werden. — Die Verwendung einer Militärmusik in einer auswärtigen Militär (Marine-) oder Landwehr-Station ist auch dem betreffenden Militär (Marine-), bezw. Landwehrstationskommando bekannt zu geben.

4. Bei Ankündigungen von Produktionen der Militärmusiken sind diese nur unter ihrer organisatorischen Bezeichnung: „Regimentsmusik des k. k. Infanterieregiments N. . . Nr. .“, ohne irgend eine weitere Beifügung anzuführen.

5. Bei Produktionen von Militärmusiken an öffentlichen Orten dürfen nur die vom Regimentskommandanten genehmigten Musikstücke vorgetragen werden. Der Kapellmeister, bezw. dessen Stellvertreter ist für die genaue Einhaltung des vom Regimentskommandanten genehmigten Programms verantwortlich.

6. An öffentlichen Orten darf kein geringerer Theil, als ein Drittel des organisationsmäßigen Standes der Regimentsmusik und nur unter Leitung des Militärkapellmeisters oder dessen Stellvertreters verwendet werden. — Die Mitwirkung einzelner Militärmusiker bei Stollmusikkapellen, sowie die Dirigirung von Militärmusiken oder einzelner Theile derselben durch Stollkapellmeister ist nicht gestattet.

7. Bei Verwendung einer Regimentsmusik außer dem Dienstbereich der eigenen Station ist mit der Musik ein Offizier zu entsenden und ihm auf diese Zeit das militärische Kommando über die Musik zu übertragen. Bei Theilen einer Militärmusik führt in einem solchen Falle der höchste (rangälteste) Musikunteroffizier das Kommando.

8. An öffentlichen Orten verwendete Militärmusiken haben Befehle nur von den hiezu berechtigten militärischen Vorgesetzten anzunehmen, bezw. nur nach den Befehlen ihrer Kommandanten zu handeln.

9. In Theatern können Militärmusiken nur im Orchester unter persönlicher Leitung des eigenen Kapellmeisters verwendet werden; auf der Bühne dürfen sie bei theatralischen Vorstellungen nicht mitwirken. Ebenso ist deren Theilnahme an demonstrativen Theatervorstellungen oder solchen politischer Tendenz nicht gestattet.

10. An nichtöffentlichen Orten können in besonderen ausnahmeweisen Fällen auch Theile einer Regimentsmusik unter dem Drittel des organisationsmäßigen Standes verwendet werden sofern alle sonstigen vorangeführten Bestimmungen zutreffen, bezw. eingehalten werden können.

11. Die Verwendung der Militärmusiken in Offizierkasinos und bei kameradschaftlichen Zusammenkünften der Offiziere wird durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

12. Die Adjustirung, in welcher eine Militärmusik zu erscheinen hat (ob in Rock oder in Blouse), bestimmt je nach der Station und dem Orte wo, dann der Veranlassung, aus welcher die Musik spielt, der Regimentskommandant. — Die Kostümirung einer Militärmusik oder einzelner Leute derselben ist grundsätzlich verboten.

13. Abweichungen von einer oder der anderen der vorstehenden Bestimmungen, namentlich bei besonderen patriotischen Festlichkeiten, sind nur mit Bewilligung des Reichskriegsministeriums zulässig. (M. S. f. N. u. L. C.)

Verchiedenes.

— (Rationelle Fußbekleidung.) Nachdem das eidgenössische Militärdepartement durch Zirkular die Einführung rationalen Schuhwerkes und rationaler Strümpfe empfohlen und angeordnet